

RS Vwgh 2002/5/23 2001/05/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

Index

L37123 Benützungsgeld Gebrauchsabgabe Niederösterreich

L85003 Straßen Niederösterreich

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

GebrauchsabgabeG NÖ 1973 §1;

LStG NÖ 1999 §18;

StVO 1960 §82;

StVO 1960 §83;

StVO 1960 §90;

StVO 1960 §94d Z9;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2001/05/0044 E 19. Juni 2002

Rechtssatz

Die (beantragte und erteilte) Bewilligung nach § 1 NÖ GebrauchsabgabeG 1973 umfasst den "Gebrauch von öffentlichem Grund" und bezieht sich demnach nicht auf die mit der Verlegung eines Kabels und einer Verrohrung verbundenen bautechnischen Maßnahmen (Ausführung des Bauvorhabens), vielmehr handelt es sich hierbei um eine (mit Bescheid erteilte) Erlaubnis des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde durch die (verlegte) unterirdische Kabelleitung und des - offenbar für die Leitung erforderlichen - Schutzrohres. Die Vermeidung der Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch eine Sondernutzung von Straßengrund und durch Arbeiten zur Herstellung oder Montage, Instandhaltung und Entfernung der hierfür erforderlichen Anlagen ist Aufgabe der Verkehrsbehörde (Hinweis §§ 82, 83, 90 und 94d Z. 9 StVO 1960; siehe auch Anm. 5 zu § 18 NÖ LStG 1999 bei Hauer/Zaussinger, NÖ Baurecht, 6. Auflage, S. 1266).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001050043.X02

Im RIS seit

06.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at